

Schulordnung

Im Schulbereich wird von jedem ein ordentliches Verhalten erwartet. Dazu gehört, dass wir gegenseitig Rücksicht nehmen, die Rechte anderer achten und mit der Schuleinrichtung pfleglich umgehen.

I Schulpflicht

Schulpflicht bedeutet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen.

II Regelung zum Schulbesuch

1 Unterrichtszeiten

1.1 Montag bis Freitag:

1. Std.	8:05 – 8:50 Uhr	7. Std.	13:15 – 14:00 Uhr
2. Std.	8:55 – 9:40 Uhr	8. Std.	14:05 – 14:50 Uhr
3. Std.	9:55 – 10:40 Uhr	9. Std.	14:55 – 15:40 Uhr
4. Std.	10:45 – 11:30 Uhr	10. Std.	15:45 – 16:30 Uhr
5. Std.	11:35 – 12:20 Uhr	11. Std.	16:35 – 17:20 Uhr
6. Std.	12:25 – 13:10 Uhr	12. Std.	17:25 – 18:10 Uhr

- 1.2 Der Unterricht an Schulsamstagen endet spätestens nach der 6. Stunde. An unterrichtsfreien Samstagen bleibt die Schule geschlossen. Jeden Tag wird das Gebäude zur selben Zeit geschlossen. (Näheres zu den Schließzeiten ist in VIBE hinterlegt – siehe individuelle Pläne.)

2. Versäumnisse (Schulbesuchsverordnung)

2.1 Nicht-Teilnahme aus zwingenden Gründen

Kann ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht am Unterricht teilnehmen, so muss die Schule unverzüglich, spätestens aber am zweiten Tag der Verhinderung per Mail an den Klassenlehrer oder ausnahmsweise telefonisch benachrichtigt werden. Dabei ist der Grund und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens anzugeben (Entschuldigungspflicht). In jedem Fall muss innerhalb von 3 Werktagen (gerechnet ab der Verhinderungszeit) eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden, sonst gilt die Fehlzeit als „nicht entschuldigt“.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Unterrichtstagen, in Teilzeitschulen von mehr als 3 Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. In besonderen Fällen kann die ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Tag verlangt werden. Der Schulleiter kann das Einfordern dieser ärztlichen Bescheinigung an den Klassenlehrer delegieren.

- 2.2 Bei Häufung von kürzeren Erkrankungen und bei langen Erkrankungen sowie nach unentschuldigtem Fehlen infolge Erkrankung kann der Schulleiter bei jedem weiteren Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, in Zweifelsfällen auch einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Dasselbe gilt, wenn angesagte Klassenarbeiten krankheitsbedingt versäumt werden.

- 2.3 Entschuldigungspflichtig sind:
für minderjährige Schüler

- die Erziehungsberechtigten
- diejenigen, denen die Erziehung oder Pflege des Jugendlichen anvertraut ist

für volljährige Schüler:

- sie selbst

für Berufsschüler:

- siehe oben und
- die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder deren Bevollmächtigte

2.4 Beurlaubung

Eine Beurlaubung aus privaten Gründen ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen, vorherigen schriftlichen Antrag möglich.

Ein Antrag auf Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist vom Betrieb schriftlich zu stellen. Im letzten Schulhalbjahr vor der Abschlussprüfung und im Blockunterricht ist eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen nicht zulässig.

2.5 Urlaub

Urlaub kann nur während der Schulferien genommen werden. Fallen aus betrieblichen Gründen Urlaubstage auf Schultage, so besteht Schulpflicht.

III Hausordnung

Alle Lehrer, Schüler und Verwaltungsmitarbeiter (auch Teilnehmer an Fortbildungen und anderen Veranstaltungen) sind für ein gutes Schul- und Lernklima sowie für die Ordnung und Sauberkeit im Haus verantwortlich! Lehrkräfte, Hausmeister und Sekretärinnen sind weisungsberechtigt!

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

1. Das Mitführen von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen und Feuerwerkskörpern ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Eine Verwendung des Handys und anderer elektronischer Geräte während des Unterrichts ist nur mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet.
2. Die unterrichtsrelevanten elektronischen Geräte sind zu Unterrichtsbeginn betriebsbereit (geladen) mitzubringen.
3. Ist eine Klasse 10 Minuten nach dem Klingelzeichen noch ohne Lehrer, so verständigt der Klassensprecher oder sein Stellvertreter das Sekretariat.
4. Verlässt ein Schüler aus Krankheitsgründen während der Unterrichtszeit die Schule, muss er sich beim Fachlehrer abmelden, der die Abwesenheit ins Tagebuch einträgt.
5. Berufs-, Ausbildungsplatz und Wohnortwechsel sowie personelle Veränderungen (z.B. Namensänderungen) teilen Schüler dem Sekretariat unverzüglich mit.
6. Unfälle in der Schule oder auf dem direkten Schulweg werden unverzüglich dem Sekretariat gemeldet.
7. Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Parkplätze verboten. Das Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten, Tabakerhitzer und ähnliche Produkte.
8. Das Rauchen innerhalb des Schulgeländes wird nach §90 SchG bestraft.
9. Warme Mahlzeiten und offene Getränke sind in den Gängen sowie in den Klassen- und Fachräumen nicht gestattet. Dafür stehen Cafeteria, Foyer und Pausenhof zur Verfügung.
10. Getränkeleergut und Geschirr werden von jedem Benutzer zur Cafeteria zurückgebracht. Abfälle werden über die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt.
11. Alkoholkonsum ist im gesamten Schulbereich verboten. Über Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen entscheidet die Schulleitung.
12. Die Unterrichts- und Fachräume sind zum Unterrichtsende ordentlich und sauber zu verlassen. Der Ordnungsdienst der Klasse ist hierfür verantwortlich. Zum Ende des Unterrichtstages wird aufgestuhlt und die Fenster werden geschlossen. Elektrische und elektronische Geräte werden heruntergefahren und abgeschaltet. Die Räume sind abzuschließen.
13. Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.
14. Der Aushang von Plakaten und das Verteilen von Schriften müssen vorher von der Schulleitung genehmigt werden.
15. Die Schule hat Anspruch auf einen Schadensersatz auch bei fahrlässig herbeigeführten Sachbeschädigungen.
16. Am Arbeitsplatz „Schule“ wird angemessene Kleidung erwartet.
17. Es gibt eine verbindliche Nutzungsordnung für Schulcomputer und andere elektronische Medien (siehe separate Regelung).
18. Die Nutzung von Medien im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist nur ohne Störung anderer zulässig.
19. Das Öffnen der Fluchttüren löst einen Alarm aus. Das unberechtigte Öffnen wird mit einem Bußgeld in Höhe von 20,00 Euro zuzüglich Verwaltungsgebühren belegt.
20. Versicherungsschutz besteht nur auf dem direkten Schulweg und beim Aufenthalt auf dem Schulgelände sowie bei genehmigten außerschulischen Veranstaltungen.
21. Das Ordnungsamt kontrolliert Parkplätze – ordnungswidriges Verhalten wird mit einem Bußgeld belegt. Die Parkplätze sind gebührenpflichtig.
22. Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsanweisungen sind einzuhalten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form benutzt.

Stand: 10.09.26